



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 11.04.2022

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
02.03.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Gemeinde Weilen unter den Rinnen

Bebauungsplan "Wettegärten" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Erneute Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen Stellung wie folgt.

Vorbemerkung, Grundsätzliches:

In der Synopse der Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung werden unsere Einwände ausführlich dargestellt und „behandelt“. Immer wieder wird jedoch mit Hinweis auf bestimmte Stellen der Planentwurfs-Unterlagen der Eindruck erweckt, unsere Einwände

seien völlig unberechtigt. Einwände werden z.T. zurückgewiesen, die Begründung dafür bezieht sich jedoch auf Unterlagen, die aufgrund der Einwendungen erst nachträglich neu erstellt bzw. in vorhandenen Teilen entsprechend ergänzt wurden und damit zum Zeitpunkt der Stellungnahmen noch gar nicht in dieser Form vorlagen. Korrekt (und fair) wäre es in all diesen Fällen, den jeweiligen Einwand zunächst als berechtigt darzustellen und dann auf die diesbezüglich geänderte Planung hinzuweisen.

1. Allgemeines, u.a. formale Gesichtspunkte

1a. Begründung Planerfordernis, Alternativenprüfung

Vom LNV wurde ebenso wie von mehreren Trägern öffentlicher Belange bemängelt, dass die erforderliche Begründung für die Ausweisung eines so großen Baugebiets fehlt. Dem wurde nun zum einen dadurch Rechnung getragen,

- dass das Plangebiet auf 1,3 ha verkleinert wurde und
- zudem komplett innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Flächennutzungsplans liegt.

Es ist zwar nicht Gegenstand der vorgelegten Planung, doch wir wollen nicht verschweigen, dass wir den starken Verdacht haben, die Verkleinerung habe lediglich taktisch/ strategische Gründe und das nun ausgesparte Gebiet werde eben zu einem späteren Zeitpunkt und in einem neuen Verfahren überplant.

Im Kapitel 1.3 des Textteils wird nun der Umgang mit dem Potenzial der Innenentwicklung und der unbebauten Flächen innerhalb bereits rechtskräftiger Bebauungspläne abgearbeitet.

Mit Hinweis auf den gültigen FNP wurde jedoch erneut auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Nachdem sich seit dessen Inkraftsetzung jedoch die gesetzlichen Bestimmungen für den erforderlichen Schutz der Artenvielfalt geändert haben, was sich nicht zuletzt in dem immensen (auch finanziellen) Aufwand für den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz von Biodiversitätsleistungen darstellt, wäre aus Sicht der Naturschutzverbände (wie auch der Naturschutzbehörde, wie wir der Synopse entnehmen) die Suche nach einem für den Naturhaushalt besser geeigneten Standort wünschenswert gewesen.

1b. unzureichend berücksichtigte Rechtsvorschriften

Seit dem 01.08.2020 ist das sog. Biodiversitäts-Stärkungsgesetz in Kraft. Dass die sich aus der Neufassung des § 22 (Biotopverbund) sowie der Einführung des § 33a (Streuobstschutz) NSchG ergebenden Konsequenzen in dieser am 29.04.2021 vorgelegten Planung noch nicht einmal erwähnt werden, hatten die Naturschutzverbände als eklatanten Mangel bezeichnet:

- **Biotopverbund**

Der LNV hatte kritisiert, diese Streuobstwiese liege innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte und dieser Sachverhalt sei in den Planunterlagen nicht einmal erwähnt. Dem wurde im neu erstellten Umweltbeitrag Rechnung getragen.

- **Streuobstgebiet**

Wir hatten ausgeführt, dass bei Verwirklichung der Planung ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand in erheblichem Umfang zerstört werde. Die Bebauung einer Streuobstwiese dieses Umfangs so kurz nach Inkrafttreten des neuen § 33a NatSchG stelle einen Präzedenzfall dar, der eine u.E. sehr eng am Willen des Gesetzgebers orientierte Prüfung erforderlich mache. Schließlich bestehe ja der Primärzweck dieses Gesetzes gerade darin, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstwiesen durch Umwandlung in Flächen für die Wohnbebauung zu begegnen.

Mit den neuen Unterlagen wird nun ein *Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes gem. § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)* vorgelegt. Damit ist die Berücksichtigung auch dieser gesetzlichen Vorschrift formal erfüllt.

Die Planverwirklichung in der vorgelegten Form setzt die Genehmigung zur Umwandlung eines nach § 33a geschützten Streuobstbestandes voraus. Eine solche Genehmigung ist u.E. jedoch nur zu erlangen, wenn die Umwandlung des Streuobstbestandes mangels Alternativen unvermeidbar ist. Da eine solche Alternativenprüfung nicht stattgefunden hat, gehen die Naturschutzverbände weiterhin davon aus, dass das für die Genehmigung erforderliche „überwiegende Interesse“ für eine Bebauung genau an dieser Stelle nicht vorliegt.

Aus diesem Grund ist die vorgelegte Planung aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich abzulehnen.

2. Umweltbeitrag, Artenschutzbericht, Arten und Biotope

2a. Biotopverbund

Der neue § 22 NatSchG schreibt nicht nur die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds zwingend vor, sondern die Gemeinden sind darüber hinaus sogar verpflichtet, eigene Biotopverbundpläne zu erstellen und die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Elemente „*durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken*“ - und zwar nicht nur im Rahmen einer Planung im Zusammenhang mit Eingriffen.

Im neu vorgelegten Umweltbeitrag wird der Biotopverbund nun erwähnt und der Eingriff als erheblich dargestellt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird diesem Umstand jedoch in sehr geringem Umfang Rechnung getragen. Die Aussage *„Die Schaffung zusätzlicher Streuobstflächen durch die CEF-Maßnahme 3, dargestellt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Wettegärten, kann zur Entwicklung neuer Kernflächen beitragen und trägt somit zur Sicherung und Erweiterung des Biotopverbunds mittlerer Standorte rund um das Siedlungsgebiet von Weilen unter den Rinnen bei.“* ist aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch fachlich nicht haltbar. Die Inanspruchnahme eines großen Teils des Biotopverbunds mittlere Standorte wird durch die geringfügige Erweiterung an anderer Stelle u.E. nicht ausgeglichen und wir halten den Begriff „Erweiterung“ in diesem Zusammenhang für gänzlich unangebracht.

2b. Betroffenheit von Arten, essentielles Jagdhabitat

In unserer Stellungnahme vom 14.06.2021 waren wir davon ausgegangen, dass die Erhebung der Arten und deren Betroffenheit fach- und sachgerecht erhoben und ordentlich dargestellt wurde. Auch dass im Zusammenhang mit der Betroffenheit der Fledermäuse von einem potenziell essentiellen Jagdhabitat ausgegangen werden müsse, hatten wir als fachlich korrekt dargestellt.

Formal halten wir deshalb die Erhebung der Konsequenzen, die sich aus der seit 01.08.2020 geltenden neuen Gesetzeslage für die Abwägung ergeben, damit für abgearbeitet.

3. Ausgleichskonzept

In unserer Stellungnahme vom 14.06.2021 hatten wir darauf hingewiesen, das Ziel jeglicher gesetzeskonformer Ausgleichsplanung sei der Funktionserhalt. Korrekterweise sieht die vorgelegte Planung also zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sog. CEF-Maßnahmen vor, um die Gefährdung lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

a. Nisthilfen (CEF 1 + 2):

Wir wollen nun nicht mehr im Detail auf die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehen, jedoch hatten wir kritisiert, dass ein Monitoring nicht vorgesehen sei, weil anders der Nachweis der „kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ nicht erbracht werden könne. Unserem Einwand wurde begegnet mit der Aussage *„Der Erhalt der Nisthilfen kann über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt werden“*. Ein Entwurf einer

derartigen vertraglichen Vereinbarung wurde nicht vorgelegt. Wir gehen jedoch davon aus, dass derartige Verträge tatsächlich abgeschlossen werden und es sich nicht lediglich um eine „Kann“-Festlegung handelt.

b. *Ersatzpflanzungen, Neuanlage Streuobstwiese*

Wir begrüßten die Neuanlage von Streuobstwiesen und die Ergänzungspflanzungen auf anderen Grundstücken grundsätzlich ebenso wie die geplanten weiteren Maßnahmen zur Aufwertung der Ersatzflächen. Insbesondere seien die Vorschläge zur Art und Weise der Bewirtschaftung der Ersatzflächen sinnvoll.

Weil derartige Maßnahmen ihre Wirkung ja erst in vielen Jahren entfalten, sei jedoch nicht zu erkennen, wie vor Beginn der Baumaßnahmen bereits ein Nachweis für die Kontinuität der ökologischen Funktionalität erbracht werden könne.

Weil das so ist, soll ein Teil davon durch Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:2 „überkompensiert“ und damit der Eingriff formal ausgeglichen werden.

Dem sich weiterhin ergebenden zeitlichen Missverhältnis zwischen der Zerstörung der Obstwiese und der Biotopverbundachse auch als Leitlinie für Fledermäuse und damit dem fortgesetzten Funktionieren der neuen hierfür gedachten Verbindungen soll durch die Verpflanzung von großen Habitatbäumen Rechnung getragen werden.

Wir beschrieben in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich durch die Entnahme der großen Bäume (wenigstens kurzfristig) sogar die Jagdhabitat-Qualität der bestehenden Streuobstwiese verschlechtere und dass daher u.E. von einem Funktionserhalt als essentielles Jagdhabitat auch auf absehbare Zeit eher nicht gesprochen werden könne. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die CEF 3-Maßnahmen nicht die Jagdhabitats in der unmittelbaren Siedlungsnähe ersetzen, sondern die Fledermäuse quasi "ausgelagert" werden sollten.

Wenn nun aber im Rahmen der Einwandbehandlung unsere Kritik an der faktischen „Auslagerung“ des Jagdhabitats mit dem Hinweis begegnet wird, „*Es muss davon ausgegangen werden, dass die im Plangebiet jagenden Arten aus dem Siedlungsgebiet einfliegen.*“ kommen Zweifel daran auf, dass das Problem von den Verantwortlichen tatsächlich verstanden wurde: Ob in dem überplanten Gebiet Fledermausquartiere vorhanden sind oder nicht, ändert nichts daran, dass es als Jagdhabitat genutzt wird – natürlich von aus der Umgebung einfliegenden Fledermäuse (also vermutlich auch aus dem alten Siedlungsteil). Wird dieses bebaut, steht es nicht mehr zur Verfügung – egal, woher die Tiere einfliegen.

Aus diesen Gründen bezweifeln wir, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für eine vollständige Kompensation des Eingriffs nach Art und Umfang geeignet sind.

Zusammenfassung

Wie ausgeführt lehnen die Naturschutzverbände die vorgelegte Planung schon grundsätzlich ab, denn trotz der umfangreich geplanten Ausgleichs-„Klimmzüge“ ist der Eingriff aus unserer Sicht vermeidbar. Daher wäre auch naturschutzfachlich eine Aufgabe der Planung geboten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353